

Die Ordnung im Bauwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ordnung im Bauwesen.

Ein Beitrag zur Lösung der Reorganisationsfrage.

(Korrespondenz.)

Über dieses Thema referierte in einer von der Sektion des Ingenieur- und Architektenvereins St. Gallen einberufenen erweiterten Versammlung Herr Zivil-Ingenieur S. Sommer in St. Gallen. Eingeladen und vertreten waren als Gäste: Der Baumeister-Verband St. Gallen und Umgebung, die engern Kommissionen des Gewerbeverbandes und des Technikerverbandes St. Gallen. Da der Referent einen ganz neuen Weg vorschlägt für die Reorganisationsfrage, wollen wir versuchen, aus seinen knappen Ausführungen das Wesentlichste festzuhalten:

Einleitung.

Bauen ist Kulturarbeit. Sein Zweck ist nicht nur Erwerbstätigkeit, sondern auch eine geistige Erziehung, die auch auf die Nachkommen wirkt. Die größten und dauerndsten Bauten sind aus dem Ideenleben unserer Vorfahren entwickelt worden.

Der Wille zum Bauen führt zur Baupflicht, zum Interessenausgleich.

In jedem Arbeitszentrum zeigen sich Interessengegensätze. Wir alle wissen, daß bei jedem neuen Bau diese Interessengegensätze sich stoßen.

Wirtschaftliche Verhältnisse.

Wissenschaft und Kunst haben große Fortschritte gemacht, aber die Einschätzung der Arbeit ist zurückgeblieben. Uns fehlen diejenigen Grundlagen, die der Kaufmann Kalkulation nennt. Ein richtiger Kaufmann macht kein Geschäft ohne Kalkulation. Im Baugewerbe tut man das manchmal; vor allem stellt man oft auf alte Preise ab, die 20 und mehr Jahre hinter uns liegen. Als Beispiel seien angeführt die Preisansätze der Gotthardbahn und Nordostbahn, die Jahrzehnte galten; selbst beim Bau der Bodensee-Loggenburgbahn hat man noch teilweise auf sie abgestellt. Die Gewinnmarge hat sich aber verschlechtert: Im Jahre 1889 arbeitete man noch 12-13 Stunden, heute noch 9-10 Stunden. Die Anforderungen der Bauherrschaft sind gestiegen. Also eine Einschränkung der Gewinnmöglichkeit nach zwei Seiten. Notwendigerweise muß dabei ein Zeitpunkt kommen, wo der Unternehmer mit Verlust arbeitet, selbst dann, wenn neue Arbeitsmethoden und neue Hilfsmaschinen herangezogen werden. Diesen Umständen hat man viel zu wenig Rücksicht getragen. Die Geschäfte konnten nicht nur keine Reserven sammeln, sondern zehrten häufig das Geschäftskapital, manchmal sogar das Privatvermögen der Unternehmer auf. Das Gleiche geschieht mit dem Gewerbe: Ganze Berufsgruppen verdienen nichts, legen sogar darauf. Man schätzt eben die Arbeit zu wenig ein. Nötig ist die wirtschaftliche Stärkung aller Berufsgruppen, aber nicht Benachteiligung aller Beteiligten. Die Ergebnisse der bisherigen Vereinigungen liefen auf den Zusammenschluß der einzelnen Berufsgruppen hinaus; nötig ist aber ein Zusammenschluß aller Beteiligten, damit der richtige Arbeitswert ermittelt wird, und zwar nicht nur für heute, sondern für alle Zeiten.

Man hat das auch schon versucht, ist aber bis heute noch zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt: Beschaffung des Obligationenkapitals durch die Bauherrschaft; Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn (z. B. in der Maschinenindustrie); Teilung von Gewinn und Verlust; Ausschaltung des Zwischenhandels (Selbstanschaffung von Rohstoffen, Maschinen usw. durch die Bauherrschaft). So kommt man nach und nach zur Ausschaltung des Unternehmers und Ausführung der Arbeiten in Regle.

Am besten ist die Vergabung der Arbeiten nach Einheitspreis und auf Nachmaß. Im nachfolgenden wird nun dieser normale Fall weiter besprochen.

Bisherige Rechtsverhältnisse.

Wir kennen den Anstellungsvertrag zwischen Bauherr und Bauleitung, den Tarifvertrag, den Werkvertrag.

Bei Streitfällen haben die ordentlichen Gerichte die ständige Berufung von Fachexperten eingeschlagen. Es sind meistens Laienrichter, denen eine Beurteilung solcher Fälle ohne Fachexperten nicht zugemutet werden kann. Die Fragen für die Experten werden von den Juristen gestellt. Den Experten sind durch die Fragestellung die Hände gebunden; sie müssen nur antworten, was gefragt wird. Anwälte und Richter machen oft nur die Briefträger. So kommt es nicht selten vor, daß durch unrichtige Fragestellung die Experten ein zweites oder gar drittes Mal begrüßt werden müssen; damit wird das Verfahren langsam und teuer.

Viel besser und rascher würde ein Fachkollegium mit juristischem Beirat statt ein Gericht mit technischem Beirat zum Ziele führen.

Rechtsverhältnisse im Submissionswesen.

a) Submissionsverordnung;

b) Regelung durch Preisberechnungsstellen.

Die Fiskalpolitik auf der einen, die strupellose Konkurrenz auf der andern Seite verlocken, die Submissionsverordnung zu umgehen. Es ist kein Richter da, der die Einhaltung der Submissionsverordnung erzwingt. Auf der einen Seite Sperre, Streik, Sabotage, die Arbeiterorganisationen, auf der andern die Arbeitnehmerverbände. Wo gewissenhafte, hervorragende Fachmänner zu einem Richterkollegium zusammentreten, wobei der juristische Beirat nicht fehlen darf, wird es möglich sein, eine andere Rechtsprechung zu erhalten, die eine gewinnbringende Arbeit gewährleistet.

Organisation des Bauwesens.

Nach Artikel 80 der st. gallischen Kantonsverfassung sind Schieds- und Fachgerichte erlaubt. Es sind drei Fälle möglich:

Freiwilliges Schiedsgericht;

Gesetzliches Schiedsgericht;

Gesetzliches Fachgericht.

Das neu vorzuschlagende Gericht soll ähnlich organisiert sein wie das in Aussicht genommene Handelsgericht. Dieses Fachgericht soll zuständig sein zur Beurteilung von Submissions-Verordnung, Werkvertrag und Dienstverhältnissen.

a) Submissions-Streitigkeiten.

Schon die Ausschreibung sollte beurteilt werden können. Bei der Vergabung muß ein Richter amten. (Artikel 34 der Submissions-Verordnung des Kantons St. Gallen heißt: „Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind innert 10 Tagen, vom Tage des Zuschlages an gerechnet, beim zuständigen Departemente schriftlich und einläßlich begründet anzubringen. Dieses hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei künftigen Vergabungen tunlichst zu berücksichtigen. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so fallen alle Kosten von Lasten des Beschwerdeführers. Gegen den Bescheid des Resordepartementes kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat recurriert werden.“)

Nehmen wir ein selbstgemachtes Beispiel. Für eine Arbeit lautet der Voranschlag auf Fr. 150,000; eine Eingabe lautet auf Fr. 120,000; der Baumeisterverband

verlangt Fr. 180,000. Die Vergabung erfolgt zu 120,000 Franken. Die Baumeister stellen sich auf den Standpunkt, daß 180,000 Fr. der richtige Preis wäre. Wer hat nun recht? In einem solchen Fall sollte das Baugericht den Preis festlegen. Unter dem vom Baugericht angegebenen Preis soll die Arbeit nur bei ganz besondern Umständen, mit Angabe der Gründe, ausgeführt werden. Im andern Fall sind die Baumeister abgewiesen, und sie müssen bei künftigen Ausschreibungen anders rechnen.

Bis heute wurde die Unterbletung nie geahndet; sie ist aber zu ahnden. Der Richter sollte einschreiten können, wenn zu billig gearbeitet wird.

Voraussetzung für die Einführung eines solchen Gerichts ist, daß beide Teile einen Richter wollen und daß das Gewerbe in diesem Sinne beschränkt sein soll.

Sollte wider Erwarten ein solches Gericht gesetzgeberisch nicht durchdringen, so besteht der Ausweg in einem freiwilligen Schiedsgericht. Das Gericht könnte auch Baupreise und Löhne feststellen.

b) Streitigkeiten aus Werk-Verträgen.

Die Streitigkeiten aus Werkverträgen beginnen gewöhnlich nach Abschluß des Bauvertrages und endigen mit der Abrechnung. Während des Baues würde das Gericht gute Dienste leisten durch Augenscheine, Erhebungen usw., dadurch könnten manchmal Prozesse vermieden, zum mindesten abgeklärt werden.

c) Anstellungsverträge und Lohnansätze.

Bei Streitigkeiten aus Tarifverträgen wäre das Baugericht Ersatz des gewerblichen Schiedsgerichtes und des Einigungsamtes. Die Einschätzung der richtigen Löhne nach dem Krieg ist eine sehr wichtige Sache.

Den Vorsitz des Baugerichtes würde, wie beim Handelsgericht, das Kantonsgericht führen; Rekursinstanzen

zwischen Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Graubünden.

e) Einteilung und Zusammensetzung des Baugerichtes.

Praktisch würde man für größere Verhältnisse drei Abteilungen vorsehen; nämlich für Streitigkeiten über Submissionswesen, Werkverträge, Dienstverhältnisse.

In kleinen Verhältnissen würden alle 3 Abteilungen vereint. Jede Berufsgruppe ist in jeder Abteilung mit 3 Richtern vertreten; bei 9 Berufsgruppen wären 27 Richter zu wählen. Solche Berufsgruppen sind unter anderem:

- Öffentliche Rechtspflege,
- Bundesverwaltung,
- Kantonsverwaltung,
- Gemeindeverwaltung,
- Baumeister,
- Gewerbetreibende,
- Arbeiterschaft.

Aus der Tätigkeit eines solchen Baugerichtes wären die Vereinheitlichung des Preisberechnungsverfahrens und die Vereinheitlichung der Beurteilung der wichtigsten Verhältnisse im Baugewerbe zu erwarten.

Wenn der gesetzliche Weg nicht gangbar ist, müßte man den freiwilligen Weg wählen.

Eine Kommission aus dem Schoße der heute vertretenen Vereine sollte die Sache an die Hand nehmen, damit daraus eine Zentralstelle für das Bauwesen entsteht.

Herr Ingenieur H. Sommer hat die bisherige Ordnung im Bauwesen in folgender Tabelle übersichtlich dargestellt:

Ordnung im Bauwesen.

Kulturelle Grundlage	Bauwille		Baupflicht		Interessen-Ausgleich
	Bauherrschaft	Bauleitung	Unternehmerschaft	Arbeiterschaft	
Juristische Personen und ihre Vertreter	Staat Gemeinde Korporationen Private	Ingenieure Architekten Techniker	Maschinenindustrie Baumeister Gewerbetreibende	Organisierte und nicht organisierte Arbeiter	Ordentliche Gerichte Schiedsgerichte Anwälte
Bestimmung des Arbeitswertes	Submissionsbedingungen, Pläne Voranschläge Baubestimmungen	Honorarordnungen Wettbewerbsnormen	Preisberechnungen und Submissionen Abrechnung	Lohntarife	Fach-Experten
Regelung der Rechtsverhältnisse	Anstellungsvertrag		Tarifvertrag		Vergleich Schiedspruch Urteil
	Werkvertrag				

waren auch hier das Kassationsgericht und das Bundesgericht.

d) Geltungsbereich des Baugerichtes.

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Erwerbszentrum; er dürfte also etwa die Hauptstadt, die anstoßenden und Nachbarorte umfassen. In St. Gallen könnte man ein Baugericht einsetzen für die ostschweizer-

An diese Interessanten, mit Beifall aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine ebenso lehrreiche Diskussion. Einige Hauptpunkte mögen hervorgehoben werden:

Herr Kantonsrat Schirmer, Präsident des Gewerbeverbandes St. Gallen verdankt die Ausführungen von Herrn Ingenieur H. Sommer. Im Protokoll des Handwerker-Vereins St. Gallen findet sich erstmals im Jahre 1883 eine Notiz über das Submissionswesen. Selbster haben sich die Akten angehäuft, aber der praktische Wert aller bisherigen Submissionsverordnungen ist nicht gerade groß. Das Baugericht wird gesetzlich noch lange auf sich warten lassen; aber der freiwillige Weg sollte beschritten werden und zum Ziele führen.

Für den Werkvertrag hat man ja die ordentlichen

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der neuen stets auch die alte Adresse mitteilen. Die Expedition.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Gerichte und die Schiedsgerichte; aber für das Submissionswesen besteht kein Gericht. Der Artikel 34 der kantonalen Submissionsordnung vom 12. Februar 1914 wollte die Gewerbetreibenden schützen. Die Entschädigung für die Arbeitsleistung sollte sich zusammensetzen aus Arbeit-, Material- und Risiko Aufwand des Unternehmers.

Besser ist die städtische Submissionsverordnung vom 6. März 1917. Eine Arbeit kann berechnet werden nur von einer Instanz, die praktisch darin tätig ist, also durch Berufsverbände. Man sollte aber über die Stadt- und Kantonsgrenzen hinausgehen, man sollte schweizerische Berechnungsstellen schaffen.

Ein neuer Versuch zum Mitspracherecht der Berufsverbände ist niedergelegt in Artikel 22 der Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen. Dieser Artikel lautet:

„Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Wegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen in Würdigung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes — angemessener Preis — vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat“).

Einen solchen Weg hat man bei einer neuesten Konkurrenz für Reparaturarbeiten an der Staatsstraßenbrücke über die Sitter beschritten. Die Angebote der Baumeister gingen zunächst an den Gewerbeverein. Die Zusammenstellung wurde einem Fachmann in Zürich zur Überprüfung unterbreitet. An einer gemeinsamen Sitzung wurden in offener Aussprache die Eingaben

behandelt und eine Einheitsofferte aufgestellt. Den Unternehmern sind Abgebote innert bestimmten Grenzen bewilligt. Das Ergebnis ist abzuwarten.

Unzufrieden ist man vielfach mit der Vergabung von Bauarbeiten durch die Bundesbahnen.

Arbeitgeber und Arbeiter, Architekten und Baumeister sollten nicht, wie dies jetzt leider oft der Fall ist, zu einander im Gegensatz stehen. Man schaffe eine Zentralstelle, auf die man hören könnte und hören würde. Auch die private Bautätigkeit würde sich nach dieser Zentralstelle richten. Die Entschädigung für den Architekten und für den Baumeister, wie auch die Arbeitslöhne würden richtig gerechnet. Die Einsetzung einer Kommission ist zu empfehlen.

Herr Kantonsingenieur F. Verjinger führt aus, daß die Reparaturarbeit an der Sitterbrücke sich an und für sich nicht gut zur Konkurrenz eignete. Die Fachexperten für Tiefbauarbeiten sind schwieriger zu finden als für Hochbauarbeiten.

Herr Architekt H. Ditscher, bei der Kreisdirektion IV S. B. B., glaubt nach Beispielen aus dem Tunnelbau (Simplon- und Rosenbergtunnel), daß das vorgeschlagene Baugericht nicht immer zum gewünschten Ziele führen wird. Beim Hauensteintunnel waren die Schweizerfirmen, gewißigt durch frühere Tunnel-Unternehmungen, in der Eingabe hoch. Die Berlinerfirma hat trotz dem billigeren Angebot gut abgeschnitten, weil die Geologen sich nicht verrechneten, ja die Verhältnisse noch günstiger waren, als diese voraussahen. Wer hätte den Schweizern sagen sollen, daß sie hier zu hoch gerechnet hätten? Bei Tunnelbauten sollte der Staat einen Teil des Risikos übernehmen.

Einstimmig wurde beschlossen, der Ingenieur- und Architektenverein, der Baumeisterverband, der Gewerbeverband und der Technikerverband sollen zur Bildung einer Kommission je 3 Mitglieder abordnen.

Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des öffentlichen Baupolizeirechtes; deren Wirkung gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

Ein wichtiger Entscheid des St. Gallischen Regierungsrates.

(Korr.)

Anlässlich des Abschlusses eines Expropriationsvertrages im Jahre 1899 zwischen einem Gemeinderat und einem privaten Grundbesitzer wurden in diesem Vertrag außer den Bestimmungen über die Bodenabtretung